

Merkblatt für die Zulassung zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Heidenheim

Für die Zulassung zum Studium an der DHBW Heidenheim sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Abschluss eines Ausbildungsvertrages gemäß Muster des Aufsichtsrats der Dualen Hochschulen des Landes Baden-Württembergs mit einer von der Dualen Hochschule geprüften und vom Hochschulrat zugelassenen Ausbildungsstätte. Die Verträge können bei der DHBW angefordert oder im Internet herunter geladen werden.
- 2.a) **Allgemeine** oder **fachgebundene Hochschulreife** (z. B. WG, TG, EG oder BOS/FOS 13). Das neue Landeshochschulgesetz (01.03.2009) ermöglicht **unter bestimmten Voraussetzungen** die Zulassung zum Studium auch mit der **Fachhochschulreife (siehe 2.b)**.

Studienmöglichkeiten

Richtung des Gymnasiums	Ausbildungsbereiche an der Dualen Hochschule		
	Wirtschaft	Technik	Sozialwesen
wirtschaftswissenschaftlich	■	■ ¹⁾	■
ernährungswissenschaftlich	■		■
agrарwissenschaftlich	■		■
technisch	■	■	■
sozialpädagogisch	■		■
Technische Oberschule	■	■	■
Wirtschaftsoberschule	■	■ ¹⁾	■

¹⁾ nur Wirtschaftsingenieurwesen

- 2.b) Der Gesetzgeber hat im neuen Landeshochschulgesetz eine Öffnungsklausel **für Bewerber mit FH-Reife** in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang vorgesehen. Die von der DHBW verabschiedete Zulassungs- und Immatrikulationssatzung regelt den Zugang mit FH-Reife wie folgt:

- Eignungstest für Bewerber mit FH-Reife (differenziert nach wirtschaftswissenschaftlichen, technischen und sozialpädagogischen Studiengängen)
- Zulassung zum Eignungstest mit Vorlage einer von der Schule ausgestellten Schulbescheinigung, als Bestätigung des Abschlusses Fachhochschulreife
- Diese Zulassungsordnung ist vorläufig. Die Prüfungsordnung wird am 04.12.2009 veröffentlicht.

Die Teilnahme am Eignungstest beantragen Bewerber mit FH-Reife bei der jeweiligen Studienakademie unter Angabe des angestrebten Studiengangs. Der Antrag für die Zulassung zur Eignungsprüfung wird mit Veröffentlichung der Prüfungsordnung bekanntgegeben. Über Ort und Zeitpunkt (Frühjahr 2010) des Eignungstests werden die Bewerber zu gegebener Zeit informiert.

- 2.c) **Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses als Zugangsberechtigung**
Das entsprechende Formular kann im Sekretariat der DHBW Heidenheim Tel. 07321/38 1941 angefordert werden. Bitte schicken Sie den Antrag an die DHBW Stuttgart, Frau Sen, Jägerstr. 56, 70174 Stuttgart.
- 2.d) **Anerkennung von Bildungsnachweisen anderer Bundesländer und der ehemaligen DDR als Zugangsberechtigung**
Zuständig ist das Oberschulamt Stuttgart, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart.

3. Hochschulzugang für Berufstätige (HZVO) unter bestimmten Voraussetzungen

Alternativ kommt in manchen Fällen das so genannte "Studium ohne Abitur" in Betracht, das aber – **völlig unabhängig von der Hochschulreife** – nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die

1. als berufliche Fortbildung

- a. eine Meisterprüfung
- b. eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- c. eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch diese Rechtsverordnung als gleichwertig festgestellt ist, oder
- d. eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes

erfolgreich abgeschlossen haben und

2. einen schriftlichen Nachweis der Hochschule über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nach § 2 BerufszHZVO erbringen,

besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang.

Falls Sie fachfremd studieren wollen, müssen Sie sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Wenn Sie eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht erfüllen, können Sie bei herausragender Qualifikation nach strenger Einzelfallprüfung durch eine zentrale Kommission ebenfalls zur zweiteiligen zentralen Eignungsprüfung der Berufsakademien (schriftlich/mündlich) zugelassen werden. Ausschlussfrist bei der Meldung zur Prüfung ist jeweils der 1. Februar eines Jahres.

Ausbildungsstätten wie Bewerber werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Punkte 2c bis 3 gebeten, vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages prüfen zu lassen, ob eine Anerkennung des Bildungsabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die DHBW für die in Frage kommende Studiengangsrichtung möglich ist.

Die Zulassung zum Studium zum 1. Oktober ist nur möglich, wenn eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder der Bescheid über die Anerkennung des Bildungsabschlusses als Zugangsvoraussetzung vor diesem Termin zusammen mit dem Ausbildungsvertrag vorliegt.